



## Hygiene und Infektionsschutz in der Kinder- und Jugendarbeit

Infektionsschutz (Schutz vor Erkrankungen und Verhinderung der Ausbreitung von Erkrankungen) ist überall dort erforderlich, wo Menschen zusammenkommen, also auch bei Maßnahmen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit wie Ferienfreizeiten, Zeltlager, Pfarr- und Straßenfeste etc.

**Gesetzliche Grundlage ist vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG)**, das am 1. 1. 2001 das Bundes-Seuchengesetz abgelöst hat. Das IfSG setzt präventiv auf Information und Aufklärung und stärkt unter anderem die Eigenverantwortung sowie die Mitwirkung der Einrichtung, des Trägers und der Mitarbeitenden.

**Alle Beteiligten bei Maßnahmen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit müssen aus einer Verantwortung für sich und andere heraus handeln.** Das Gesetz definiert die meldepflichtigen Krankheiten und Verdachtsmomente (§ 8 und § 34 IfSG) und macht dabei Vorgaben, die zu beachten sind: bei Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (§ 20 IfSG), bei Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie (§ 28 IfSG), bei der Gesundheitsvorsorge bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (§§ 33 – 36 IfSG) und beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42 und 43 IfSG).

## 5

## Hygiene und Infektionsschutz in der Kinder- und Jugendarbeit

## 5.1 Gesundheitsvorsorge bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen

In den §§ 33 – 36 IfSG geht es allgemein um Personen, die u. a. in Heimen und Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind bzw. betreut werden.

### 5.1.1 Keine Betreuungspersonen mit bestimmten Infektionskrankheiten

**Bei bestimmten Infektionskrankheiten**, die das Gesetz katalogartig in § 34 Abs. 1 und 2 IfSG auflistet, **dürfen erkrankte oder krankheitsverdächtige Betreuungspersonen keinen Kontakt zu den betreuten Kindern und Jugendlichen haben.**

- Es handelt sich entweder um Kinderkrankheiten wie Mumps, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach oder um seltene, aber oft schwer verlaufende Erkrankungen wie Cholera, Diphtherie, Enteritis durch EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Tuberkulose, Paratyphus, Pest, Polio, Krätze, Shigellose, Typhus abdominalis, Hepatitis A oder E und um Läuse.

Das Verbot gilt auch, wenn ein Verdacht besteht, das heißt, wenn man sich bei jemand aus der Familie angesteckt haben könnte. Es besteht auch, wenn man bestimmte Krankheitserreger ausscheidet, obwohl man gesund ist.

Bei diesen Infektionskrankheiten besteht also für erkrankte oder krankheitsverdächtige Betreuungspersonen ein Tätigkeitsverbot bis zur Freigabe durch ärztliches Personal!

### 5.1.2 Kontaktverbot von Kindern und Jugendlichen mit bestimmten Infektionskrankheiten

Für Kinder und Jugendliche mit in § 34 IfSG aufgeführten Erkrankungen, die Heime oder ähnliche Einrichtungen besuchen oder am Ferienlager teilnehmen, gilt ein Kontaktverbot. Sie dürfen die Gruppenräume nicht betreten, die Einrichtungen nicht benutzen (also z. B. nicht zur Toiletten gehen, die Spielgeräte nicht gebrauchen etc.) und nicht an Veranstaltungen teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Nach § 34 Abs. 4 IfSG sind bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten (Eltern) zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet.

### 5.1.3 Informationspflichten

Personen, die u. a. in Heimen und Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind bzw. betreut werden, müssen die Leitung der Einrichtung bzw. die Leitung des Ferienlagers entsprechend informieren, wenn solche Erkrankungen vorliegen.

**Allerdings muss die Leitung der Einrichtung bzw. des Ferienlagers ihre haupt- oder ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Teilnehmenden (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten) vor dem Beginn der Betreuung oder des Ferienlagers darüber informieren, dass sie bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen nicht die Einrichtung besuchen bzw. am Ferienlager teilnehmen dürfen.** Gleichzeitig stellt die Leitung klar, dass mit der Information die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben eingehalten werden, nun vor allem bei den Betreuungspersonen und den Teilnehmenden (Personensorgeberechtigten) selbst liegt (§ 34 Abs. 5 IfSG).

**Das Robert-Koch-Institut hat ein Merkblatt entwickelt: >>> siehe „8.8 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“, ab Seite 98.**

Es steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)

### 5.1.4 Meldepflicht

**Soweit solche Erkrankungen während der Betreuung oder des Ferienlagers auftreten, ist die Leitung der Einrichtung bzw. des Ferienlagers verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt zu melden.** Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn unverzüglich ärztliches Personal aufgesucht wurde und die Meldung durch dieses bereits erfolgt ist (§ 34 Abs. 6 IfSG).

Soweit eine solche Meldepflicht eingetreten ist, ist zu empfehlen, **auch die anderen Teilnehmenden** (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten) **hierüber allgemein** (also ohne Namen) **zu informieren.** Keine Panik machen. Es sollte empfohlen werden, dass die Personen, die Kontakt mit der erkrankten Person hatten, sich auf die oben aufgeführten Symptome hin beobachten bzw. sich ärztlichem Personal vorstellen.

### 5.1.5 Belehrungspflicht der Betreuungspersonen

§ 35 IfSG verpflichtet die Arbeitgeber\*innen, hauptamtliche Betreuungspersonen alle 2 Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu belehren.

Die Belehrung der Betreuungspersonen muss protokolliert werden (Ort, Datum, Namen der Belehrenden und der Belehrtten). **Die Protokolle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.**

**>>> Eine Vorlage findet sich in Kapitel „8.9 Belehrung für Betreuungspersonen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz“, Seite 100.**

Es wird empfohlen, ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu informieren. Dies kann sinnvollerweise auf Gruppenleiter\*innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.

### 5.1.6 Hygieneplan

Um Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren, bestimmt § 36 IfSG, dass ein **Hygieneplan** erstellt werden muss. Eine Vorschrift dafür, wie dieser aussehen muss, ist im Gesetz nicht beschrieben. **Auf jeden Fall müssen die Hygienepläne auf die jeweilige Einrichtung oder das Ferienlager abgestimmt sein.** Es geht sowohl um die Hygiene der Einrichtung oder des Ferienlagers als auch um die der Teilnehmenden und weiterhin darum, was in bestimmten Situationen zu tun ist (z. B. Reinigungen in Sanitär und Küche, Hinweise zum Händewaschen, Erste-Hilfe-Hygiene). Häufig sind solche Anforderungen nicht mit „Hygieneplan“ überschrieben, sondern Bestandteil der Nutzungsbedingungen oder Haus- bzw. Zeltplatzordnung.

Vermutlich waren auch bisher Überlegungen zum Thema Infektionsschutz Bestandteil der Vorbereitung eines Ferienlagers (z. B. Putzdienste, Aufgabenverteilung bei der Raum-, Zelt- und Abfall-Hygiene). Mit dem Gesetz ergibt sich jedoch die Forderung, **solche Überlegungen klar zu fassen, um somit Infektionsrisiken zu erkennen, zu benennen und durch Aufgaben- und Ablaufplanungen zu eliminieren oder zu beherrschen.**

## 5.2 Jugendarbeit und Corona

Seit dem vermehrten Auftreten von Corona-Infektionen auch in Deutschland 2020 wurden auf Bundes- und Länderebene mehrfach sogenannte Corona-Schutzverordnungen erlassen, die je nach Infektionslage Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Erkrankung beschrieben haben. Diese Bundes- und Länderverordnungen sind jeweils Ausführungsbestimmungen des bereits oben benannten Infektionsschutzgesetzes. Dort ist insbesondere im § 28 a IfSG geregelt, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, um die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Da sich die anzuwendenden Schutzmaßnahmen an der aktuellen Corona-Infektionslage orientieren, können in dieser Broschüre nur Hinweise gegeben werden. Diese finden sich farbig markiert in „Konkrete Situationen von A – Z“.

Die Veranaltenden [**>>> siehe „VERANSTALTENDE VON REISEN, PILGERFAHRTEN, FREIZEITEN ETC.“, Seite 40**] und die Leitungen von Maßnahmen und Veranstaltungen [**>>> siehe „LEITUNG VON MASSNAHMEN UND VERANSTALTUNGEN“, Seite 27**] müssen sich im Vorfeld selber über die aktuell geltenden Corona-Regelungen des Bundes und der einzelnen Länder informieren. Ggf. sind auch Anweisungen des\*der Dienstgebers\*in zu beachten.

Die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden steht immer an erster Stelle. Deshalb ist ein Hygieneplan [**>>> wie auch in Kapitel „5.1 Gesundheitsvorsorge bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen“, Seite 65 erläutert**] grundsätzlich ein wichtiger Bestandteil bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen. Hierbei gibt es kein Hygieneplan, der pauschal für alle Veranstaltungen gilt, sondern er muss auf die Art und den Umfang der Veranstaltung (eintägig, mehrtägig, mit und ohne Übernachtung, Anzahl der Teilnehmenden...), die aktuell geltenden Corona-Regelungen und Schutzmaßnahmen der Veranstaltungsorte angepasst werden [**>>> siehe „8.2 Checkliste Hygiene“, Seite 84**].

## 5.3 Masernimpfpflicht

Seit dem 01. März 2020 ist eine neue Fassung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. Durch die Änderungen des Gesetzes kommt es zum Teil zu einer Masern-Immunisierungspflicht (Impfpflicht) in einigen Bereichen des öffentlichen Lebens, wie etwa der Schule und den Kindertagesstätten. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) „Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“.

§ 20 Abs. 8 IfSG benennt in den Punkten 1–3 die Personengruppen, die eine Immunität gegenüber Masern aufweisen müssen, wenn sie in den genannten Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind. Fachkräfte der Jugendarbeit und Teilnehmende an Maßnahmen der Jugendarbeit sind nicht den dort genannten Personengruppen bzw. Einrichtungen zuzuordnen.

**Es besteht also keine Masern-Impfpflicht im Bereich der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.**



## 5.4 Gesundheitsvorsorge beim Umgang mit Lebensmitteln

Wichtig ist, dass jede\*r, der\*die außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs mit Lebensmitteln umgeht, sich der **Eigenverantwortung bei der Vermeidung von Lebensmittelbedingten Infektionen** bewusst ist. Denn Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln können zu schwerwiegenden Erkrankungen führen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen Lebensmittelinfektionen kann gerade in Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung, beim Ferienlager oder bei Pfarr- und Straßenfesten schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein.

### Lebensmittel durch die es besonders häufig zu Infektionen kommt

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. In § 42 Abs. 2 IfSG sind folgende Lebensmittel aufgeführt

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse davon
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse davon
- Eierprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- oder Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, emulgierte Soßen und Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Das IfSG geht davon aus, dass im Umgang mit diesen Lebensmitteln eine besondere Sorgfalt erforderlich ist, und macht folgende Vorgaben:

### 5.4.1 Belehrungspflicht und Bescheinigung durch das Gesundheitsamt

Für Personen, die „gewerbsmäßig“ die oben aufgeführten Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck oder andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind (§ 42 Abs. 1 IfSG), **ist eine Belehrung beim Gesundheitsamt erforderlich.**

Diese Personen benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine **Bescheinigung** (Erstbelehrung) gemäß § 43 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt oder eine\*n durch das Gesundheitsamt beauftragte\*n Ärztin\*Arzt. Diese darf bei Arbeitsantritt nicht älter als 3 Monate sein.

Der zur Belehrung verpflichtete Personenkreis ist nicht trennscharf abzugrenzen. **Entscheidendes Kriterium hinsichtlich der Person ist, dass sie „gewerbsmäßig“ tätig ist.** Bei Ferienfreizeiten, Pfarr- und Straßenfesten oder anderen

Maßnahmen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit fallen hierunter nicht: ehrenamtliche Helfer\*innen und teilnehmende Kinder und Jugendliche. Hauptamtliche Mitarbeitende, zu deren ständigen Aufgaben es gehört, bei nur gelegentlichen Ferienfreizeiten, Pfarr- und Straßenfesten oder anderen Maßnahmen an der Gemeinschaftsverpflegung mitzuwirken, müssen demgegenüber belehrt werden, sofern sie die oben aufgeführten Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck oder andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, **dass es hier eine regional unterschiedliche Praxis gibt.** Manche Gesundheitsämter sehen den Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ unabhängig von dem Arbeitsverhältnis und der Entlohnung dieser Person. Hier gilt eine Tätigkeit dann als gewerbsmäßig, wenn sie mit der Absicht einen Gewinn zu erzielen und/oder regelmäßig durchgeführt wird. Nach dieser Auffassung wäre auch im ehrenamtlichen Bereich eine Belehrung erforderlich z. B. bei Pfarrfesten, wenn Speisen mit dem Ziel einen Gewinn zu erzielen verkauft werden, oder bei Freizeiten, wenn Ehrenamtliche regelmäßig (mehr als 3 Tage) in diesem Bereich (Lebensmittel, Küche, Service) arbeiten.

**Es wird deshalb empfohlen, vor der Durchführung von Maßnahmen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit mit Gemeinschaftsverpflegung bzw. wo oben aufgeführte Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und die vor Ort gängige Regelung zu erfragen.**

Natürlich ist man dem Schutzzweck dieses Gesetzes verpflichtet, aber vor allem den Schutzinteressen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. **Das Thema Infektionsschutz muss Bestandteil der Vorbereitung einer Ferienfreizeit mit Selbstversorgung oder anderer Maßnahmen mit Gemeinschaftsverpflegung sein** (Gruppenleiter\*innenschulung oder ähnliche Zusammenkünfte zur inhaltlichen und organisatorischen Planung).

**Mit ihren „Belehrungen“ bieten die Gesundheitsämter wesentliche Informationen an.** Auch wenn die Inhalte dieser Belehrungen i. d. R. nicht auf Ferienfreizeiten oder Pfarrfeste „maßgeschneidert“ sind, wird empfohlen, dass neben den hauptamtlichen Personen zumindest einige ehrenamtliche Verantwortliche des Trägers an einer Belehrung teilnehmen und das Wissen im Team weitergeben. Die Kosten für eine solche Belehrung variieren von Landkreis zu Landkreis und betragen ca. 30 Euro. Von manchen Gesundheitsämtern wird sie für Ehrenamtliche kostenlos angeboten. Die Gesundheitsämter bieten die Durchführung der Belehrung für Einzelpersonen in der Regel nach vorheriger Anmeldung zu festen Terminen an. Soweit mehrere Personen an einer Belehrung teilnehmen, sollte ggf. mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt ein separater Termin vereinbart werden.

**Bei hauptamtlichen Personen sind die Arbeitgebenden nach § 43 Abs. 4 IfSG verpflichtet, diese bei der Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre zu belehren.** Diese Belehrungen müssen von den Arbeitgebenden **schriftlich dokumentiert** werden. Zusammen mit den Nachweisen der Erstbelehrung sind die Nachweise der Folgebelehrungen bei dem\*der Arbeitgeber\*in aufzubewahren.

### 5.4.2 Gesundheitliche Anforderungen und eigene Verantwortung

Nach § 42 IfSG gibt es **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote für Personen** in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung bzw. für Personen, die Lebensmittel, durch die es besonders häufig zu Infektionen kommt, herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, **wenn sie an den im Gesetz genannten Erkrankungen leiden** (oder dessen verdächtig sind).

#### Personen mit

- akuter infektiöser Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber)
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- infizierten Wunden oder einer Hautkrankheit, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können, dürfen nach dem IfSG nicht in den oben genannten Tätigkeitsbereichen arbeiten bzw. mit den genannten Lebensmitteln umgehen, egal ob es sich um ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende handelt.

Dabei ist es unerheblich, ob ärztliches Personal die Erkrankung bereits festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitssymptome vorliegen, die einen dementsprechenden Verdacht nahe legen.

Gleiches gilt auch für Personen, bei denen die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis der folgenden Erreger gegeben hat:

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien (EHEC)
- Choleravibrionen

Werden diese Bakterien ausgeschieden (ohne dass sich die betreffende Person krank fühlen muss), besteht ebenfalls ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.



Folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin:

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, ggf. mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung können Zeichen für Typhus und Paratyphus sein.
- Typisch für Cholera sind milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Virushepatitis hin.
- Wunden und offene Hautstellen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten solche Krankheitszeichen auf, sollte unbedingt ärztlicher Rat in Anspruch genommen werden.

### 5.4.3 Hygieneregeln zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen

#### Persönliche Hygiene

- **Vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich mit Seife unter klarem Wasser zu waschen.**
- **Dazu sind Einwegtücher und Flüssigseife zu verwenden.**
- **Handschmuck (Ringe, Armbanduhr, ...) sind vor Arbeitsbeginn abzulegen.**
- **Auf saubere Arbeitskleidung ist zu achten.**
- **Kleine, saubere Wunden an den Händen und Armen sind mit wasserfesten Pflastern abzudecken. Sollten die Pflaster nicht schließen, sollten zusätzlich Fingerlinge oder Einmalhandschuhe verwendet werden.**

#### Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

- **Die Verarbeitung von Eiern, Geflügel, Fleisch (insbesondere Hackfleisch) und Rohmilch bedarf besonderer Sorgfalt. Falls diese nicht gewährleistet werden kann, ist auf die Herstellung von solchen Speisen zu verzichten. Ansonsten gilt: insbesondere Hackfleisch, Geflügelfleisch oder geschnetzeltes Fleisch ausschließlich frisch kaufen und sofort verarbeiten (immer durchgaren).**
- **Lebensmittel, die nicht durcherhitzt werden, sollten nicht unter Verwendung roher Eianteile hergestellt werden (Salmonellengefahr).**
- **Rohmilch kann Krankheitserreger wie z. B. EHEC-Bakterien enthalten. Sie darf nicht ohne Abkochen abgegeben werden. Am besten verzichtet man auf ihre Verwendung und bietet stattdessen H-Milch an, die in geschlossener Packung nicht kühlbedürftig ist.**

- **Gerätschaften und Arbeitsflächen müssen sauber, leicht zu reinigen und unbeschädigt sein** (kein Holz, denn durch die offene, poröse Oberflächen können sich dort Keime festsetzen). Sie sind regelmäßig zwischenzureinigen.
- **Häufig Geschirrhandtücher und Spüllappen wechseln und auskochen.**
- **Lebensmittel sachgerecht lagern** und vor Insekten schützen (an die Kühlung beim Einkauf und Transport denken).
- **Trinkwasser sollte nie abgestanden sein.** Wasserkarister häufig neu befüllen sowie kühl und dunkel lagern.
- Beim Verkauf von Getränken oder Lebensmitteln muss beim Aufbau und der Ausstattung der Stände beachtet werden, dass die **Lebensmittel vor äußeren Einflüssen wie z. B. Schmutz, Staub, Rauch, etc. geschützt** sind. Die Verkaufsstände im Freien müssen an drei Seiten geschlossen, überdacht und auf der Vorderseite (aus der verkauft wird) im Fußbereich ebenfalls geschlossen sein. Der Untergrund für Lebensmittelverkaufsstände muss befestigt sein und sauber gehalten werden.
- **Nie auf Lebensmittel husten oder niesen.**



### Checkliste zur Planung von Veranstaltungen im Hinblick auf die Einhaltung des IfSG

#### Bei allen Ferienfreizeiten

- Betreuungspersonen über Tätigkeitsverbot und Informationspflicht bei bestimmten Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG belehren
- Teilnehmende bzw. deren Sorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular über Kontaktverbot und Mitteilungspflicht nach § 34 IfSG informieren
- Information über die aktuell geltenden Corona-Regelungen und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen
- Erstellung eines Hygieneplans

#### Bei Ferienfreizeiten bzw. Veranstaltungen **mit Selbstverpflegung**

- Beim für den Ort der Maßnahme/Veranstaltung zuständigen Gesundheitsamt Richtlinien erfragen
- Hygieneplan für die Veranstaltung erstellen
- Ggf. haupt- und/oder ehrenamtliche Mitarbeitende schulen bzw. zur Erstbelehrung beim Gesundheitsamt anmelden
- Regeln zur persönlichen Hygiene und Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln aufstellen und transparent machen

Der Träger der Maßnahme bzw. der\*die Veranstalter\*in muss die **Einwilligung der ehrenamtlichen Betreuungsperson** einholen, um dessen Daten verarbeiten zu dürfen. Ebenso muss die Betreuungsperson durch den Träger bzw. den\*die Veranstalter\*in darüber informiert werden, wie man dort mit ihren personenbezogenen Daten umgeht.

Die Betreuungspersonen, die bei ihrer Arbeit mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auch datenschutzrechtlich zu sensibilisieren/zu schulen. Die vollzogene Schulung ist durch ein Zertifikat/ eine Teilnahmebestätigung schriftlich zu belegen. Zur Schulung und Sensibilisierung stehen vier verschiedene Möglichkeiten im Bistum Trier zur Verfügung.

### 1. Online-Schulung – Kirchlicher-Datenschutz (OSKD)

Die Zugangsdaten können bei der Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz (E-Mail: [datenschutz@bgv-trier.de](mailto:datenschutz@bgv-trier.de) oder [datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de](mailto:datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de)) angefordert werden. Das Zertifikat wird durch die\*den Teilnehmende\*n nach Abschluss der Schulung ausgedruckt.

### 2. Datenschutzzschulung

aus dem „Fort- und Weiterbildungsangebot für Ehrenamtliche und Interessierte im Bistum Trier“. Die\*der Teilnehmende erhält das Teilnahmezertifikat postalisch nach der Schulung ([www.ehrenamt.bistum-trier.de](http://www.ehrenamt.bistum-trier.de)).

### 3. Selbstschulung

durch die Lektüre der „Handlungsempfehlungen zum Kirchlichen Datenschutz im Ehrenamt“ mit verschiedenen Beispielen und ehrenamtlichen Handlungsfeldern ([https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/docs/Handlungsempfehlung\\_Ehrenamtliche\\_final\\_20210709.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/Handlungsempfehlung_Ehrenamtliche_final_20210709.pdf)).

Mit dem Formular [https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user\\_upload/docs/Bestatigung\\_Ehrenamtliche\\_final\\_20210709.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/docs/Bestatigung_Ehrenamtliche_final_20210709.pdf) bestätigt die ehrenamtliche Betreuungsperson, die Lektüre gelesen und den Inhalt verstanden zu haben

### 4. Gruppenschulung

Auf Anfrage und nach Möglichkeit ist die Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz zur Vereinbarung einer Gruppenschulung bereit. (E-Mail: [datenschutz@bgv-trier.de](mailto:datenschutz@bgv-trier.de) oder [datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de](mailto:datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de))



**Vor der ersten Teilnahme an der Maßnahme sind die Betreuungspersonen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.**

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung muss durch die verantwortliche Stelle nachgewiesen werden und hat deshalb schriftlich zu erfolgen.

[>>> Für diese drei Zwecke befindet sich im Kapitel 8.7 ab Seite 94 das Formular „Einwilligung, Datenschutz und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis zur Gewährleistung ehrenamtlicher Mitarbeit“]

Das Zertifikat/die Teilnahmebestätigung der Schulung ist durch die verantwortliche Stelle, gemeinsam mit dem unterzeichneten Formular „Einwilligung, Datenschutz und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis zur Gewährleistung ehrenamtlicher Mitarbeit“ revisionsfähig aufzubewahren.

## 6.3 Verantwortlicher

„Verantwortlicher“ ist im Gesetz definiert als „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.

Im Rahmen der kirchlichen Arbeit ist dies die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle, letztlich der Rechtsträger, also etwa das Bistum, die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband (Körperschaften des öffentlichen Rechts), der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum (PastR) oder der eingetragene Verein (e.V.).

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen trägt jede\*r haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung ihrer\*seiner Tätigkeit. Ist ihr\*ihm ein grob fahrlässiger Verstoß gegen das Datenschutzgesetz vorzuwerfen, kann sie\*er vom Verantwortlichen unter Umständen arbeits- oder zivilrechtlich belangt werden.